

# Geschäftsordnung des Vorstandes

Der Vorstand wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den/die Vorsitzende/n oder im Verhinderungsfalle sein Vertreter einberufen. Die Einladung muss grundsätzlich sämtlichen Vorstandsmitgliedern mindestens drei Tage vor der Sitzung per E-Mail zugestellt werden. Sollte die Einladung per E-Mail aus technischen Gründen nicht möglich sein, so kann der/die Vorsitzende auch fernmündlich einladen. Der/die Vorsitzende ist berechtigt, den Vorstand sofort einzuberufen, als es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Eine Sitzung des Vorstandes muss stattfinden, wenn dies durch die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Die Vorstandssitzungen werden durch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende oder dessen Stellvertreter/in geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder und der/die Vorsitzende oder sein/ihr Vertreter anwesend sind.

Eine Vorstandssitzung kann auch via Videokonferenz abgehalten werden, sofern die Mehrheit des Vorstandes ihre Zustimmung dazu gibt.

Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Themen im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Vorstandes. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.

Ist der Vorstand in einer Sitzung nicht beschlussfähig, die Erledigung einer Angelegenheit aber dringend notwendig, dann hat der/die Vorsitzende innerhalb einer Woche eine neue Sitzung einzuberufen. Der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die Verhandlungen des Vorstandes werden vom/ von der Schriftführer/in in einem Ergebnisprotokoll aufgenommen. Beschlüsse, die nicht im Ergebnisprotokoll festgehalten sind, sind ungültig. Die Niederschrift muss in der nächsten Vorstandssitzung genehmigt werden. Sie ist durch den/die Vorsitzende/n und den/der Schriftführer/in zu unterschreiben.

Stand: September 2021